

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. SAVEWORX – Sicherheitstechnik GmbH

Andritzer Reichsstraße 19
A-8045 Graz
FN 411692 f

2. Geltungsbereich

Für alle Leistungen und Lieferungen, auch für künftige Aufträge der SAVEWORX – Sicherheitstechnik GmbH (im Folgenden: Saveworx) gelten ausnahmslos die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu unseren Geschäftsbedingungen für die Errichtung von Sicherheits- und Kommunikationsanlagen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form uns dieses zur Kenntnis gebracht wurde. Änderungen zu den einzelnen Punkten der angeführten Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von Saveworx ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt wurde. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

3. Auftragserteilungen und Bestellungen:

3.1 Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der Schriftform. Vom Schriftformgebot kann lediglich einvernehmlich und schriftlich abgegangen werden.

3.2 Der Kunde ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. ab Einlangen bei Saveworx gebunden, es sei denn, der Kunde hat andere Bindungsfristen ausdrücklich festgehalten.

3.3 Mitarbeiter von Saveworx sind in keinem Falle Inkassoberechtigt, außer es bestehe eine auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellte Inkassovollmacht. Zum Abschluss von Verträgen sind unsere Mitarbeiter nur berechtigt, wenn von Saveworx eine Vollmacht besteht. Vollmachten von Saveworx haben den Namen, die Rechtsgeschäfte sowie eine betragliche Vollmachtsgrenzung zu enthalten. Allgemeine Vollmachten stammen nicht von Saveworx. Die Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen für Mitarbeiter von Saveworx, erstreckt sich nur soweit, als dies ausdrücklich in der Vollmacht des Mitarbeiters festgehalten ist. Sollten Mitarbeiter von Saveworx ihre Vollmacht überschreiten, und wird im Einzelfall eine rechtsgeschäftliche Handlung genehmigt, kann nicht von einer Duldungsvollmacht im weiteren Sinne ausgegangen werden. Eine Anscheinsvollmacht, etwa auf Grund der Verwendung von Briefpapier oder Firmenstempel von Saveworx und dergleichen besteht in keinem Falle, und sind derartige Handlungen in allen Fällen für Saveworx unwirksam.

3.4 Unsere Kunden sind berechtigt, aber auch verpflichtet, die schriftliche Vollmacht unserer Mitarbeiter zu prüfen.

3.5 Saveworx ist berechtigt Anbahnungsgeschäfte, Angebote, Aufträge, Daten von Kunden, sowie Lieferantenverträge an Dritte zu veräußern. Für Kunden sowie Lieferanten besteht dadurch kein Rücktrittsrecht.

4. Preise

4.1 Soweit in Preislisten keine MWST ausgewiesen ist oder diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, gilt der Betrag als Nettopreis zuzüglich MWST in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

4.2 Kommt es im Zuge der Auftragsabwicklung zu Verzögerungen, die der Sphäre der Kunden zuzuordnen ist, so sind damit in Zusammenhang stehende Mehraufwendungen und Preiserhöhungen trotz allfälliger Pauschalvereinbarungen vom Kunden zu tragen.

4.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch das Gesetz (Kollektivvertrag) ein, so erhöhen sich die Preise entsprechend.

4.4 Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und der betroffenen Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

5. Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 3 KSchG

5.1 Ist der Vertragspartner von Saveworx Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Saveworx für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

5.2 Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Saveworx, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

5.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Saveworx oder dessen Beauftragten angebahnt hat, oder b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

5.4 Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6. Pflichten des Kunden / Abruf

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware zu übernehmen. Der Kunde hat auf Abruf bestellte Waren spätestens innerhalb eines Jahres abzurufen, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde. Werden die Waren nicht rechtzeitig abgerufen, können wir entweder mit den uns bekannt gegebenen Maßen und Spezifikationen ausliefern, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im letztgenannten Fall ist Saveworx berechtigt eine hiermit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Preises im Sinne des § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventi-

onalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist besonders auch dann fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Anfertigung der Ware erfolgt.

6.2 Bestellte Ware wird ausnahmslos nicht zurückgenommen. Etwaige Rücklieferungen werden daher nicht angenommen und auf Kosten des Kunden zurückgeschickt.

7. Kostenvoranschläge

7.1 Kostenvoranschläge werden ausschließlich für Reparaturen bestehender Anlagen und dies nur schriftlich erteilt. In allen anderen Fällen werden Angebote von Saveworx gelegt.

7.2 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Erfolgt die Auftragserteilung auf Basis eines entgeltlichen Kostenvoranschlags, wird das für den Kostenvoranschlag bezahlte Entgelt auf die Auftragssumme angerechnet.

7.3 Etwaige Pauschalpreisvereinbarungen werden nur schriftlich getroffen und sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

8. Angebote

8.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt.

8.2 Die Angebotsannahme ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

9. Bestimmungen für Leistungsausführung und Fristen

9.1 Zur Leistungsausführung ist Saveworx erst verpflichtet, wenn alle technischen sowie vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die technischen, baulichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung erfüllt hat.

9.2 Der Kunde ist für die von Saveworx oder seines Lieferanten gelieferten und gelagerten Materialien und Geräte verantwortlich. Dies gilt auch bei Beschädigungen bzw. Verlust.

9.3 Versperbare Räumlichkeiten und räumliche Unterkünfte für die Mitarbeiter von Saveworx sind während der Leistungserbringung vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

9.4 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Anderes schriftlich zugesagt wurde, sind Liefertermine vom Saveworx nicht verbindlich. Die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse in der Sphäre des Sicherheitsunternehmens oder seiner Lieferanten entbindet Saveworx jedenfalls von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und gibt Saveworx das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatzpflicht und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

9.5 Tritt vor, bei Beginn oder während der Leistungsausführung eine Verzögerung auf, werden Leistungsfristen und Fertigstellungstermine verlängert, wenn Unterbrechungen sowie Verzögerungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die Saveworx selbst zu vertreten hat.

9.6 Tritt Saveworx kein Verschulden, hat der Kunde sämtliche dadurch entstandene Mehrkosten wegen Verzögerung, Unterbrechung usw. zu tragen. Saveworx steht es zu, für erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu stellen.

10. Zahlungsverbindungen und Verzugszinsen

10.1 Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in der Höhe von 60% des Auftragswertes zu leisten. Der Rest nach Fertigstellung. Ausnahmen müssen schriftlich von Saveworx bestätigt werden.

10.2 Bei Zahlungsverzug ist Saveworx berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Auftrag zu verrechnen. Erforderliche Mahn-, Inkasso und Gerichtskosten sind zu ersetzen.

10.3 Ist der Kunde mit seiner Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, länger als 30 Tage im Rückstand, ist Saveworx berechtigt, von allen Leistungen zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu fordern.

10.4 Anzahlungen des Kunden werden nicht zurückerstattet. Saveworx ist schad und klaglos zu halten.

10.5 Eventuelle Abzüge wie Skonto, Rabatte und Kundennachlässe werden nur gewährt, wenn diese in der Auftragserteilung gesondert vereinbart wurden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle von Saveworx gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in dessen Eigentum.

11.2 Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

12. Abnahmeprotokoll / Technikerbericht

12.1 Sämtliche Materialien und Leistungen sind bei der Übernahme sofort zu prüfen auf etwaige Beschädigungen bzw. Mängel. Festgestellte Mängel sind unverzüglich im Protokoll zu vermerken.

12.2 Kosten für die Übernahme werden dem Kunden gesondert verrechnet, wenn die Abnahme auf Seiten des Kunden nicht sofort nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt werden kann.

13. Gewährleistung / Haftung

13.1 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer der Saveworx aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat.

13.2 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Saveworx der Käufer selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder anderweitige Manipulationen vornimmt.

13.3 Der Kunde hat die abgeholte, gelieferte bzw. montierte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängel hin zu prüfen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden

13.4 Jede Gewährleistung/Haftung erlischt, wenn die Ware seitens des Kunden unsachgemäß behandelt wird ua. Nichtbeachtung der Montage- und Wartungshinweise etc.

14 Haftung

14.1 Saveworx hat nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden einzustehen. Eine darüberhinaus-

gehende Haftung ist ausgeschlossen, die mit Ausnahme von Personenschäden.

14.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet Saveworx ausschließlich für Personen- und Sachschäden, nicht aber für Vermögensschäden oder den entgangenen Gewinn.

14.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

14.4 Übernimmt Saveworx branchenfremde Aufgaben, so übernimmt Saveworx bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung.

14.5 Im Falle unberechtigter Reklamation ist Saveworx berechtigt, dem Kunden die mit der Reklamation entstandenen Kosten zu verrechnen.

15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht. Bei Verbrauchern gilt § 14 KSchG.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Saveworx.

16 Rechtswahl

16.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen.

16.2 Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ungültig sein oder werden, behalten die anderen Bestimmungen oder der andere Teil der Bestimmung ihre bzw. seine Gültigkeit.

17.2 Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

18 Wartung

18.1 Der Versicherungsschutz kann verloren gehen, wenn keine ordnungsgemäße Wartung der Anlage erfolgt (1x jährlich).

18.2 Wir empfehlen daher den Abschluss eines Wartungsvertrages, da ansonsten auch keine Gewährleistung bzw. Haftung seitens Saveworx bezüglich Verlust des Versicherungsschutzes besteht.

18.3 Die Saveworx haftet bei einer unsachgemäßen Wartung nicht.

19 Hinweise

19.1 Eine Einbruchverhinderung bietet eine Alarmanlage nicht. Die Saveworx haftet nicht für eventuelle Einbrüche jeglicher Art.

19.2 Täuschungs- und Fehlalarme können nicht ausgeschlossen werden

19.3 Die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

19.4 Videoüberwachungsanlagen mit Bildspeicherung sind der zuständigen Behörde (Datenverarbeitungsregister – Österreichische Datenschutzbehörde) unter www.dsb.gv.at vor Inbetriebnahme zu melden.

19.5 Die Einbindung durch SAVEWORX- Sicherheitstechnik GmbH gelieferte Produkte in Fremdanlagen / Fremdkomponenten / Fremdgewerke muss ausschließlich durch den Auftraggeber erfolgen. Eine Kompatibilität der Schnittstellen bzw. Produkte, falls überhaupt vorhanden, kann nicht gewährleistet werden.

20. Saveworx Sim – Karten

20.1 Tarife für Basic, Advanced, Premium

Basic: 40 Minuten / 40 SMS – pro Monat

Advanced: 40 Minuten / 40 SMS / 40 MB Datenvolumen - pro Monat

Premium: 100 Minuten / 100 SMS / 100 MB Datenvolumen - pro Monat Zusatzpaket: Bei Überschreiten einer der vereinbarten Einheiten (Frei - Minuten / Frei - SMS / Frei - Datenvolumen) wird ein zusätzliches Paket mit jeweils weiteren 10 Einheiten automatisch gebucht.

Taktung: 30 / 1; Datenrichtung: 1KB
Daten – SMS – Voice möglich in: CZ1 (National Austria – kein Roaming)

20.2 Preise:

Basic: € 82,80 inkl. MwSt. pro Jahr im Voraus

Advanced: € 118,80 inkl. MwSt. pro Jahr im Voraus

Premium: € 238,80 inkl. MwSt. pro Jahr im Voraus

Zusatzpaket € 4,00 inkl. MwSt. pro Paket

20.3 Mindestvertragsdauer: 12 Monate

20.4 Kündigungsfrist: 3 Monate vor Vertragsende, ansonsten automatische Verlängerung um weitere 12 Monate.

20.5 Bestimmungen: Die Saveworx Sim – Karten sind ausschließlich für die Nutzung in automatischen Wählergeräten bestimmt. Haftung bei missbräuchlicher Verwendung ausgeschlossen. Die von Saveworx angebotenen Dienste werden von der A1 Telekom Austria AG erbracht. Saveworx bietet die Dienste unter größtmöglicher Sorgfalt an und sorgt nach besten Kräften für dessen Verfügbarkeit. Vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse, können nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Saveworx bemüht sich solche Störungen zu beheben, oder von A1 beheben zu lassen. Der Kunde ist angehalten, Mängel, Störungen und sonstige Probleme umgehend an Saveworx zu melden um die Behebung zu ermöglichen.